

DU Karlshuld

Satzung Urfassung vom 09.01.2019

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 4 Mitglieder-Beiträge, Beitragstermin, Geschäftsjahr und Spenden
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Satzungs-Änderungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Die Unabhängigen Karlshulder“, DUK
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins DUK ist Karlshuld
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Bildung einer von Parteien unabhängigen Wählergemeinschaft mit dem Ziel der Durchsetzung eigener Kandidaten.
2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und Unabhängigkeit von Gruppeninteressen und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik.

3. Der Verein wirkt im Rahmen der demokratischen Grundordnung an der politischen Willensbildung mit und stellt eigene Wahlvorschläge auf.
4. Der Verein benennt und unterstützt aus dem Kreis seiner Mitglieder solche Persönlichkeiten als Kandidaten, die fähig und willens sind, im Gemeinderat oder/und im Kreistag im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins
 - 4.1 unabhängig von Partei- und Gruppeninteressen
 - 4.2 nicht an Weisungen des Vereins gebunden
 - 4.3 ihrem Gewissen verantwortlich sachgerecht und effektiv zum Wohle der Gemeinde im Gemeinderat / des Landkreises im Kreistag kommunalpolitisch mit zu arbeiten und mit zu entscheiden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.1 schriftliche Austrittserklärung
 - 4.2 schriftliche Ausschlussklärung durch die DUK
 - 4.3 durch Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.
 - 4.4 Ableben
5. Eine Austrittserklärung muss bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt sein und wird zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.

6. Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung einen Mitglieder-Ausschluss erklären, falls ein oder mehrere Mitglieder in grober Weise gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes handeln. Von einer Mitglieder-Ausschlussklärung Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mitglieder- Ausschlussklärung Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Mitglieder-Ausschlussklärung.

§ 4 Mitglieder-Beiträge, Beitragstermin, Geschäftsjahr und Spenden

1. Jedes Neu-Mitglied ist im Eintrittsjahr beitragsfrei.
2. Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, ausgenommen Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Beitrag befreit. Mitglieder ohne geregeltes Mindesteinkommen (Schüler, Studenten) sind ebenfalls vom Jahresbeitrag befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag muss zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres ohne Aufforderung zur Zahlung entrichtet sein.
5. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein nimmt Spenden entgegen. Dem Spender wird eine schriftliche Spendenbestätigung ausgehändigt. Die Spenden werden ausschließlich zur Finanzierung satzungsmäßiger Zwecke verwendet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - 1.1 auf aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Unabhängigen Karlshulder, sofern sie 16 Jahre alt oder volljährig im Sinne der jeweilig zu berücksichtigten Gesetze sind.
 - 1.2 in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - 2.1 die Interessen des Vereins zu wahren

2.2 die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes an zuerkennen und im Sinne der Mehrheitsbeschlüsse tätig zu werden.

2.3 den festgesetzten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 Schriftführer
 - 1.5 drei Beiräten
 - 1.6 Vereinsmitgliedern, solange sie dem Gemeinderat bzw. Kreistag angehören.
2. Einer der beiden Stellvertreter wird vom Vorstand zum Geschäftsführer berufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Neuwahlen im Kommunal-Wahljahr sind bis spätestens vier Wochen nach dem Wahltag durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand in einstimmigem Beschluss einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. Der kommissarische Vertreter hat Stimmrecht. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Vorstand im Sinne des §26BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er haftet dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen. Sinkt der Vermögensstand des Vereins auf Null oder Minus, so ist der Schatzmeister verpflichtet, unverzüglich den Vorstand schriftlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen und bis dahin Ausgaben oder belastende Maßnahmen für den Verein auszusetzen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Aufgabenzuweisungen für die Vorstandsmitglieder und der Aufbau einer Arbeitsorganisation werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. In einem Kommunal-Wahljahr spätestens bis vier Wochen nach dem Wahltag. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich führt sie durch

2.1 die Wahl oder Abwahl des Vorstandes

2.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern

2.3 die Entgegennahme der Jahresberichte

2.4 die Entlastung des Vorstandes

2.5 Genehmigung der Satzung-Änderung

2.6 die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge. Sollte auch keiner der Stellvertreter anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderungen Satzung und der Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Beiräte sind in der Vorstandschaft integriert und haben somit Stimmrecht.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen wenn
 - 2.1 alle Mitglieder unter der dem Verein zuletzt vom jeweiligen Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gemäß §8 Absatz 1. geladen sind und
 - 2.2 eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das ganze Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§12 Schlussbestimmungen

- 1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.**
- 2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuburg an der Donau**